

Neue Finanzierung der Vorbereitungs-kurse BP und HFP

Q&A für Teilnehmende und Absolvierende

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
CH-8027 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
info@kfmv.ch
kfmv.ch

Hinweis: Die folgenden Informationen gelten nur unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat im Herbst 2017 die neue Finanzierung wie geplant annimmt.

1 Ab wann gilt die neue Finanzierung?

Die Finanzierung soll per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Absolvierende von vorbereitenden Kursen, die nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung ablegen, können – unabhängig vom Prüfungserfolg – Bundesbeiträge für vorbereitende Kurse beantragen. *Voraussetzung hierfür ist*, dass die Kurse auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet sind, nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben und nicht bereits kantonale subventioniert wurden.

Denn ein Teil der vorbereitenden Kurse wird heute durch die Kantone in Form von Beiträgen an die Kursanbieter subventioniert. Die Absolvierenden dieser Kurse profitieren durch die Kantonsbeiträge bereits von einer entsprechend tieferen Kursgebühr und sind deshalb nicht beitragsberechtigt für zusätzliche Bundesbeiträge.

2 Wer kann Bundesbeiträge beantragen und zu welchem Zeitpunkt?

Bundesbeiträge können Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen mit Wohnsitz in der Schweiz beantragen, die im Anschluss die jeweilige eidgenössische Prüfung absolvieren. Der vorbereitende Kurs muss auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet und nach dem 1.1.2017 gestartet sein. Zudem darf der Kurs nicht bereits kantonale Subventionen erhalten haben (siehe oben). Das Beitragsgesuch wird im Normalfall nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung gestellt.

Das bedeutet, dass die Absolvierenden die Beiträge für die entstandenen Kurskosten nachschüssig erhalten. Die Vorfinanzierung der Kursgebühren bis zum Erhalt der Bundesbeiträge wird entweder von den Absolvierenden oder mit Hilfe von Unterstützung durch Dritte getragen. Dies können zum Beispiel Arbeitgeber (Weiterbündungsvereinbarung), Branchenverbände (Branchenfonds), ein kantonales Stipendium, ein Darlehen oder weitere Dritte sein.

Im Ausnahmefall, dass Kursteilnehmende die Vorfinanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht leisten können und auch keine Unterstützung von Dritten erhalten, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Auszahlung von Teilbeiträgen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung möglich sein (nach dem 1. Januar 2018). Hierfür wird unter anderem ein Bedarfsausweis erforderlich sein. Weitere Informationen zum Antrag auf Teilbeiträge und den zu erfüllenden Voraussetzungen folgen im Herbst 2017.

3 Welche Beitragsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Stellung eines Beitragsgesuchs nach Absolvierung der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung gelten folgende Voraussetzungen:

- Es wurde ein auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichneter Kurs (bzw. mehrere vorbereitende Kurse) absolviert. Als Nachweis ist eine Bestätigung über die vom Absolvierenden bezahlten sowie die anrechenbaren Kursgebühren einzureichen. Die Zahlungsbestätigung wird den Kursteilnehmenden bzw. Absolvierenden von den Kursanbietern ausgestellt.
- Es wurde eine eidgenössische Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung absolviert (gilt bei Prüfungsdatum nach dem 1.1.2018). Als Nachweis ist die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Prüfung einzureichen. Diese erhält der Kursabsolvierende von der Prüfungsträgerschaft, wenn er zur Prüfung antritt. Meldet sich der Kursabsolvierende fristgerecht oder nicht fristgerecht, aber begründet (z.B. Militär, Krankheit) von der eidgenössischen Prüfung ab, kann das Beitragsgesuch erst gestellt werden, wenn der Kursabsolvierende nach unbestimmter Zeit erneut zur Prüfung antritt.
- Der Wohnsitz des Absolventen oder der Absolventin liegt zum Zeitpunkt des Erhalts der Prüfungsverfügung in der Schweiz.

Das Beitragsgesuch ist innerhalb von 5 Jahren nach Eröffnung der Prüfungsverfügung einzureichen. Der vorbereitende Kurs darf nicht länger als 7 Jahre vor Absolvieren der Prüfung zurückliegen. Für einen vorbereitenden Kurs darf dieselbe Zahlungsbestätigung nur einmal eingereicht werden.

Aus administrativen Gründen müssen sich die anrechenbaren Kursgebühren für den besuchten Kurs auf mindestens CHF 1'000 belaufen.

4 Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung?

Der Beitragssatz der anrechenbaren Kursgebühren wird vom Bundesrat in der Berufsbildungsverordnung festgelegt. Er wird höchstens 50 Prozent betragen. Der definitive Entscheid fällt voraussichtlich im Herbst 2017.

Als anrechenbar gilt derjenige Teil eines Kurses, der unmittelbar der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient. Gebühren für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen, Diplomfeier und

weitere Kosten, die nicht direkt mit dem Inhalt der eidgenössischen Prüfung zusammenhängen, können entsprechend nicht an den Subventionsanspruch angerechnet werden.

Der Beitragssatz wird bis zur Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren angewendet. Werden für die Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung mehrere vorbereitende Kurse besucht, können die anrechenbaren Kursgebühren bis zur Obergrenze kumuliert werden. Es gibt je eine Obergrenze für die eidgenössischen Berufsprüfungen und für die eidgenössischen höheren Fachprüfungen. Die Höhe der Obergrenzen wird in der Berufsbildungsverordnung festgelegt. Sie soll CHF 19'000 für Berufsprüfungen und CHF 21'000 für höhere Fachprüfungen betragen. Der definitive Entscheid fällt voraussichtlich im Herbst 2017.

5 Wie können die Beiträge beantragt werden?

Die Beiträge können nach dem 1. Januar 2018 online über ein elektronisches Informationsportal beantragt werden – sofern alle Voraussetzungen erfüllt werden. Die Absolvierenden bzw. Kursteilnehmenden erhalten mit der Eröffnung eines User-Accounts Zugang zum Informationsportal. Das Informationsportal wird über die Homepage des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zugänglich sein (siehe Link unten „weitere Informationen“).

Quellen und weitere Informationen:

<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hbb/finanzierung.html>

Wichtige Punkte für Sie:

- Bitte erkundigen Sie sich bei der von Ihnen gewählten Schule, ob der von Ihnen gewünschte Kurs auf der Meldeliste verzeichnet ist. Es liegt in der Verantwortung der anbietenden Schule, die Vorbereitungskurse auf die Meldeliste zu setzen.
- Link zur Vorversion „Liste der vorbereitenden Kurse“:
<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hbb/finanzierung/kursanbieter.html>
- Bitte erkundigen Sie sich bei der von Ihnen gewählten Schule, ob der von Ihnen gewünschte Kurs kantonale Subventionen erhält.
- Bitte erkundigen Sie sich ab Herbst 2017 bei Ihren Kursanbietern nach der Zahlungsbestätigung.

Auskunftsperson beim Kaufmännischen Verband:

Susana Méndez, susana.mendez@kfmv.ch, 044 283 45 43